

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtlichen Geschäftsverkehr (u.a. Lieferungen, Leistungen und Angebote) der Tomek Gesellschaft m.b.H., FN 105435b, HG Wien, 1230 Wien, Kolpingstraße 16 (im Folgenden „Tomek GmbH“) gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Vertrags-/Geschäftspartner wird nachfolgend „Vertragspartner“ genannt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGBs“) sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3. Diese AGBs gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen (Tomek GmbH und Vertragspartner).
- 1.4. Rechtsgeschäfte sind Lieferungen von Waren, und alle Arten von Leistungsbringungen. Sofern nachfolgend in gegenständlichen AGBs keine entsprechenden Regelungen geregelt sind, gelten für Software die Softwarebedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.
- 1.5. Von diesen AGBs abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vom Vertragspartner – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Tomek GmbH (firmenmäßig unterfertigt) schriftlich bestätigt wurde.
- 1.6. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des/der Vertrages/Vereinbarung durch Reisevertreter, Berater und dem Außendienst der Tomek GmbH einschließlich von selbständigen oder unselbständigen Vertretungen der Tomek GmbH sowie mündliche oder telefonische Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch zu den gegenständlichen AGBs der Tomek GmbH stehen oder dort nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch Tomek GmbH (firmenmäßig unterfertigt) schriftlich bestätigt werden.
- 1.7. Von Tomek GmbH im Einzelfall getroffene Vereinbarungen, welche von den gegenständlichen Bedingungen der Tomek GmbH abweichen, sind für Tomek GmbH nur für den betreffenden Einzelfall verbindlich und gelten nicht für spätere Geschäfte. Eine von gegenständlichen Bedingungen abweichende Geschäftssübung kann aus derartigen Vereinbarungen nicht hergeleitet werden.

2. Angebote

- 2.1. Angebote der Tomek GmbH gelten als freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Sämtliche Angebotsunterlagen und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Tomek GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der Tomek GmbH unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Kostenvorschlag

- 3.1. Kostenvorschläge sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.
- 3.2. Ein Kostenvorschlag wird von Tomek GmbH nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostensteigerungen im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird Tomek GmbH den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gegenseitige Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unidirektional, über sämtliche ihm von Tomek GmbH zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Tomek GmbH bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Tomek GmbH Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 4.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Tomek GmbH oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung nach Angebotslegung von Tomek GmbH aufrecht.

5. Vertragsabschluss

- 5.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Tomek GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
- 5.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 5.3. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit der von beiden Vertragspartnern unterfertigten schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.
- 5.4. **6. Preise**
- 6.1. Die Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
- 6.2. Es gilt die aktuelle Preisliste der Tomek GmbH. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ und beinhalten alle Kosten für Verpackung, Transport, Montage und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner.
- 6.3. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und das Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 6.4. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Vertragspartner neben dem vereinbarten Preis und allfälligen Gebühren und Kosten zu tragen. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Tomek GmbH eine entsprechende Preisänderung vor.
- 6.5. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Tomek GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 6.6. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neusetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

- 6.7. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 6.8. Bei Teillieferung sind Teilrechnungen stets zulässig.
- 6.9. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Zahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht Tomek GmbH das Recht zu, die unter Eigentumsverbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

7. Lieferung/Abnahme

- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Tomek GmbH zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ (INCOTERMS 2010) gelten gelieferte Waren bzw. Software als abgenommen.
- 7.2. Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühestens der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:
 - a) Wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird;
 - b) Wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde;
 - c) oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.
- 7.3. Dienst- und Regeileistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen. Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung (vgl. Punkt 11.1) durch Tomek GmbH beheben zu lassen.
- 7.4. Tomek GmbH Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teil-

- a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem die Tomek GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 7.5. Zur Ausführung des Auftrages ist die Tomek GmbH erst verpflichtet, wenn alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind sowie weiters der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgreiche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
 - 7.6. Die Tomek GmbH ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
 - 7.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteilichen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verfallsverzug, Transporterschäden, Energie und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbarer Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Der Vertragspartner kann aufgrund obiger Gegebenheiten keinerlei Ansprüche/Forderungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – gegenüber Tomek GmbH geltend machen und wird die Tomek GmbH völlig schad- und klaglos gehalten.

8. Erfüllungsort und Gefahrenübergang/Gefahrtragung

- 8.1. Erfüllungsort ist grundsätzlich Sitz der Tomek GmbH, 1230 Wien, Kolpingstraße 16.
- 8.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird.
- 8.3. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ab Lager der Tomek GmbH“ auf den Vertragspartner über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cf u.a.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die Tomek GmbH durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 8.4. Kosten und Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Tomek GmbH Netzwerkkstelle auf den Vertragspartner über.
- 8.5. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.

9. Eigentumsverbehalt, Nutzungsrechte

- 9.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Tomek GmbH (vgl. auch Punkt 10.9).
- 9.2. Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Auftraggeber direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt.

10. Zahlungsverbindungen

- 10.1. Die Preise der Tomek GmbH sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.
- 10.2. Sofern keine anderslautenden Zahlungsverbindungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach der Rechnungslegung zu bezahlen.
- 10.3. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsverbindungen.
- 10.4. Zahlungen sind bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Tomek GmbH in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshaltbar. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 10.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuzahlen oder aufzuzurechnen.
- 10.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Tomek GmbH über sie verfügen kann.
- 10.7. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder aus anderen Geschäften im Verzug, so kann die Tomek GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
 - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstige Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen, sofern Tomek GmbH nicht darüber hinausgehenden Kosten nachweist; in jedem Fall ist Tomek GmbH berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
 - 10.8. Ausschließlich schriftlich eingeräumte Rabatte oder Boni gelten als vereinbart und sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.
 - 10.9. Tomek GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Eigentumsverbehalt bleibt wirksam bei Vermischung und/oder Verarbeitung und erstreckt sich anteilmäßig – bis zur Höhe der offenen Forderungen aus der Lieferung des vermischten oder verarbeiteten Materials – auf das Eigentum. Im Falle der Vermischung und/oder Verarbeitung gilt diese als im Auftrag der Tomek GmbH erfolgt, ohne dass ihr hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Vertragspartner tritt im Voraus sein Eigentums- bzw. Mieteigentumsrecht an der neu entstandenen Sache entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten oder vermischten Ware ab. Der Vertragspartner tritt hiermit an die Tomek GmbH zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Vertriebsveräußerung von Vorbehalten ab, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, und verpflichtet sich, ihren entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder aus seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner der Tomek GmbH die abgetretene Forderung neben deren Schuldner bekanntzugeben und alle für ihre Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zu Verfügung zu stellen und dem Drittschlichter Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Tomek GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

11. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

- 11.1. Tomek GmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden dokumentierten Mängel, der im Zeitpunkt der Übergabe betriebs- zu beheben, der unzureichend auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGG findet keine Anwendung.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 7., soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.
- 11.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Er hat alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten der Tomek GmbH zur Verfügung zu stellen. Die auf diese Weise unterrichtete Tomek GmbH muss bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 11.1. nach ihrer Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zustehen lassen oder eine angemessene Preiserminderung vornehmen.
- 11.4. Alle über die Mängelbehebung hinausgehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Behörlicher, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Tomek GmbH.
- 11.5. Wird eine Ware von Tomek GmbH auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Tomek GmbH nur auf die bedingungsmäßige Ausführung, das Risiko liegt in seinem solchen Fall beim Vertragspartner. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt die Tomek GmbH keine Gewähr und keine Haftung.
- 11.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Tomek

GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Tomek GmbH angegebene Lebensdauer, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Tomek GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.- 11.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der Tomek GmbH der Vertragspartner selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 11.8. Die Bestimmungen 11.1 bis 11.7 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

12. Schadenersatz/Haftung

- 12.1. Die Tomek GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Schadenersatzforderungen sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragwert bzw. Netto-Kaufpreis begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten/unterbliebenen Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlust von Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gehen dem Vertragspartner sind ausgeschlossen.
- 12.2. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Tomek GmbH.
- 12.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitung enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 12.4. Jegliche Haftung der Tomek GmbH für Ansprüche, die aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen Tomek GmbH und Vertragspartner gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet Tomek GmbH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Vertragspartner hat die Tomek GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 12.5. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Maßbegriff. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

13. Gewerliche Schutz- und Urheberrecht

- 13.1. Wird eine Ware von der Tomek GmbH auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstige Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner die Tomek GmbH bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 13.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum der Tomek GmbH und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Verwertbarkeit, Nachahmung, Wettbewerb usw.
- 13.3. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14. Rücktritt vom Vertrag

- 14.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Tomek GmbH zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzlich, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
 - 14.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Tomek GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - a) wenn die Ausführung der Lieferungen bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weit verzögert wird;
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren der Tomek GmbH weder Vorauszahlung leistet, vor Lieferung keine taugliche Sicherheit beibringt wird;
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 7.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
 - 14.3. Der Rücktritt der Tomek GmbH kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
 - 14.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
 - 14.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Tomek GmbH einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde sowie für von der Tomek GmbH erbrachte Vorbereitungsleistungen. Tomek GmbH steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
15. **Datenschutz**
 - 15.1. Der Vertragspartner stimmt zu, dass folgende persönliche Daten, nämlich Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, E-Mail Adresse, Liefer- und Rechnungsadresse sowie die Konto- bzw. Kreditkartendaten zum Zweck der Vertragserfüllung und Abwicklung der Bestellung sowie für eigene Werbezwecke (ausgenommen Konto- bzw. Kreditkartendaten), z.B. die Zusendung von Werbezusendungen, Newslettern, Produktinformationen oder sonstigen unternehmensbezogenen Informationen von Tomek Austria, automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und gespeichert werden.
 - 15.2. Tomek GmbH schützt und respektiert die persönlichen Daten des Vertragspartners. Tomek GmbH garantiert jedoch nicht für die Sicherheit von online übertragenen Informationen und Zahlungen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Tomek GmbH nicht für Schäden aus der Nutzung elektronischer Übertragungsmittel, insbesondere für Schäden aufgrund von Fehlern oder Verzögerungen bei der Zustellung von Nachrichten oder Manipulationen durch Dritten oder Software oder Übertragung von Viren.
 - 15.3. Der Vertragspartner stimmt dem Erhalt von Nachrichten von Tomek GmbH über deren Produkte, aktuelle Angebote und sonstige unternehmensbezogene Informationen mittels Werbe-E-mails, Postsendungen und Newsletter zu.
 - 15.4. Der Vertragspartner kann seine Zustimmung zum Erhalt solcher E-mails jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Tomek GmbH (info@tomek.at), widerrufen.
 - 15.5. Auf die Datenschutzerklärung der Tomek GmbH wird verwiesen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner werden die rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

17. Allgemeines

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 17.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Tomek GmbH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 17.3. Der Einsatz von Subunternehmen ist stets zulässig.

18. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 18.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der Tomek GmbH vereinbart.
- 18.2. Der Vertrag/Vertragsbeziehung und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Tomek GmbH und dem Vertragspartner unterliegen dem österreichischen unternationalen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; die Anwendung des UNCTRAL – Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – wird einvernehmlich ausgeschlossen.